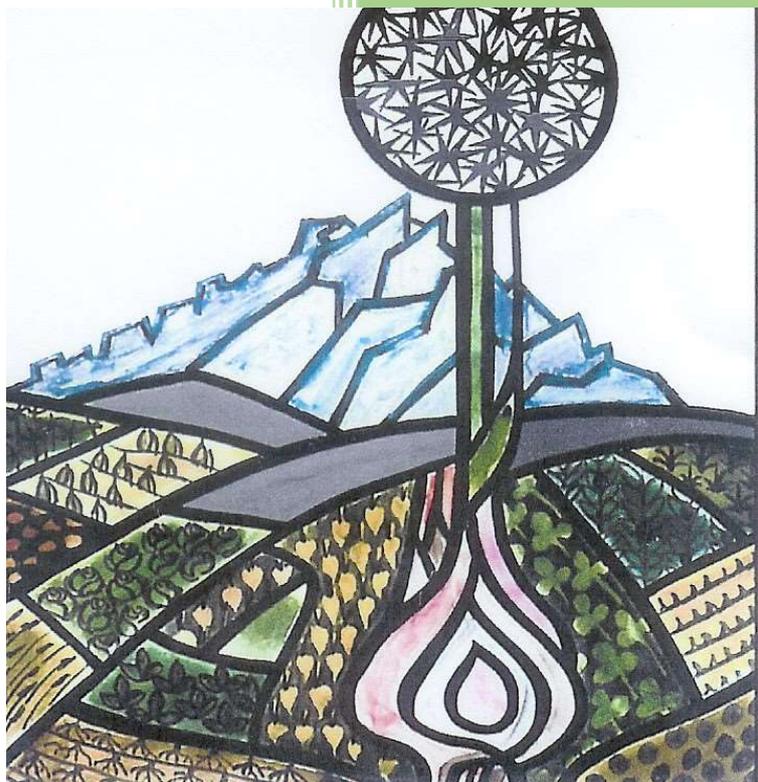


2021

**Statuten Familiengärtnerverein
Luzern**



Geschäftsleitung

Familiengärtnerverein Luzern

Gültig ab März 2021

Statuten Familiengärtnerverein Luzern (FGVL)

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen **Familiengärtnerverein Luzern (FGVL)** besteht ein gemeinnütziger, zweckdienlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

Zweck

Art. 2

- 2.1 Der Verein bezweckt den Familiengarten- und Freizeitgedanken zu pflegen und die Schaffung von Familiengärten zu fördern.
- 2.2 Der Verein nutzt Kulturland der Stadt Luzern oder anderen Anbietern. Er wandelt dieses in Familiengärten um und gibt die Parzellen an seine in Luzern wohnhaften Mitglieder weiter.
- 2.3 Der FGVL kann sich mit anderen Vereinen zu einem Verband zusammenschliessen oder bestehenden Verbänden beitreten.
- 2.4 Die Bestimmungen der Familiengartenverordnung (FGVo) der Stadt Luzern über die Benützung der Familiengärten, die Arealpläne sowie Arealnutzungsverträge sind bindend einzuhalten.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederpflichten

Mitgliedschaft

Art. 3

- 3.1 Das Garten- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der jeweilige Arealvorstand.
- 3.3 Für alle Parzellennutzer und Funktionäre des FGVL ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Als Aktivmitglied gelten diejenigen Personen, welche den Parzellennutzungsvertrag unterschrieben haben.
- 3.4 Es ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Betrag durch den Zentralvorstand festgelegt wird. Jedem Neumitglied werden durch den Arealvorstand die Aufnahmebestätigung, die Statuten und Reglemente des FGVL sowie die FGVo der Stadt Luzern abgegeben.
- 3.5 Personen ohne Parzellennutzungsvertrag, welche den FGVL unterstützen, können als Gönner- oder Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben nur beratende Stimme.
- 3.6 Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag eines Areals an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 3.7 Nutzern einer Gartenparzelle ist es untersagt, diese oder einen Teil davon ohne schriftliches Einverständnis des Arealvorstandes an Drittpersonen abzutreten.

Pflichten

Art. 4

Mit der Aufnahme in den FGVL verpflichten sich die Mitglieder:

- 4.1 Die Bestrebungen des Vereins aktiv zu unterstützen, sich an die Statuten und Reglemente des FGVL, die FGVo der Stadt Luzern, die Arealpläne und die Bestimmungen der Areal- sowie der Parzellennutzungsverträge zu halten.
- 4.2 Die zugeteilte Gartenparzelle zu bepflanzen und zu unterhalten.
- 4.3 Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge und das Nutzungsentgelt pünktlich zu entrichten. Mahngebühren und Spesen werden von der Geschäftsleitung bestimmt.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss gemäss Ziffer 5.6
- 5.2 Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Kündigungen haben mit eingeschriebenem Brief auf den 30. September an das entsprechende Arealpräsidium zu erfolgen, welches die Weitergabe der Gartenparzelle regelt.
- 5.3 In ausserordentlichen Fällen kann eine Parzelle vom Nutzer, im Einverständnis des Arealvorstandes, vorzeitig gekündigt werden.
- 5.4 Wird eine Parzelle gekündigt, muss bei Uneinigkeiten von einer neutralen Stelle (beispielsweise die Kantonale Gebäudeversicherung Luzern) eine Schätzung über den Wert der bestehenden Bauten erstellt werden. Die Kosten der Schätzung trägt der Verkäufer. Kann auf den gekündigten Termin keine Nachfolge für die Parzelle gefunden werden, müssen die vorhandenen Bauten vom aktuellen Mitglied entfernt werden, es sei denn, es kann eine andere Lösung mit dem Arealvorstand gefunden werden.
- 5.5 Bei einem Austritt ist die Parzelle in sauber geräumtem Zustand zu übergeben. Eingetragene Vorbehalte oder wesentliche Verstösse gegen die FGVo müssen vorgängig korrigiert werden. Mit einem verbindlichen Übergabeprotokoll (in dreifacher Ausführung), das durch den Arealvorstand erstellt wird, kann die Sanierung auf die Nachfolge übertragen werden.
- 5.6 Mitgliedern, die den Pflichten nicht nachkommen, den Verein, seinen Ruf oder seine Mitglieder schädigen, kann nach vorheriger eingeschriebener Verwarnung die **Mitgliedschaft** und somit automatisch auch die Gartenparzelle durch den Arealvorstand gekündigt werden. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen beim Arealpräsidium zuhanden der ordentlichen Arealversammlung schriftlich Einsprache erhoben werden. Während der Rekurszeit ruhen die Rechte des auszuschliessenden Mitgliedes. Der Entscheid der Arealversammlung ist endgültig (siehe auch FGVo Art. 52.4).
- 5.7 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften jedoch für verfallene oder nicht bezahlte Beiträge, Nutzungsentgelte oder ausstehende Rechnungsbeträge.

Stimm- und Wahlrecht	<p>Art. 6</p> <p>6.1 Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt (pro Parzellennutzungsvertrag eine Stimme).</p> <p>6.2 Gönner-, Passiv-, und Freimitglieder haben nur beratende Stimme.</p>
Einnahmen	<p>III. Finanzen</p> <p>Art. 7</p> <p>Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat der FGVL folgende Einnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintrittsgebühren - Mitgliederbeiträge - Nutzungsentgelte - Erlöse aus Aktionen und Aktivitäten - Subventionen und Legate
Organe	<p>IV. Organisation</p> <p>Art. 8</p> <p>Die Organe des FGVL sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Delegiertenversammlung b. Der Zentralvorstand c. Die Geschäftsleitung d. Die Kontrollstelle e. Die Arealversammlungen f. Die Arealvorstände
Bestellung und Befugnisse	<p>A. Die Delegiertenversammlung</p> <p>Art. 9</p> <p>Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese setzt sich aus 8 % der Mitglieder inklusive Arealpräsidien und Geschäftsleitung des FGVL zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Areal wird aufgrund der Arealgrösse festgelegt. Der Delegiertenversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:</p> <p>9.1 Genehmigung des von der Geschäftsleitung vorzulegenden Protokolls und Jahresberichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung b) Jahresbericht des Präsidiums c) Jahresbericht des Bauchefs d) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle e) Jahresrechnung f) Jahresbudget

- 9.2 Wahl der Kontrollstelle.
- 9.3 Festlegung des Stundenansatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit (Fronddienst).
- 9.4 Statutenänderungen. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 9.5 Beschlussfassung von Anträgen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Einberufung

Art. 10

- 10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- 10.2 Sollte aufgrund «höherer Gewalt» oder vergleichbarer Umstände keine Delegiertenversammlung einberufen werden oder stattfinden können, orientiert sich die Geschäftsleitung für die statutarisch zwingend zu erfolgenden Bewilligungen durch die Delegiertenversammlung an den Vorgaben des Gesetzgebers.
- 10.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden von der Geschäftsleitung einberufen, wenn wichtige und dringliche Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 10.4 Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen müssen den Teilnahmerechtigten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Dies kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.
- 10.5 Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an das Präsidium der Geschäftsleitung zu richten.

Beschlussfassung

Art. 11

- 11.1 Delegiertenversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 11.2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- 11.3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- 11.4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Beschluss der Geschäftsleitung, oder wenn mindestens $\frac{1}{5}$ der anwesenden Delegierten dies verlangt, sind Wahlen geheim durchzuführen.

B. Zentralvorstand

Zusammensetzung Art. 12

- 12.1 Der Zentralvorstand setzt sich aus der Geschäftsleitung und den Arealpräsidien zusammen. Den Vorsitz führt der das Präsidium der Geschäftsleitung oder dessen Vertretung.

Befugnisse Art.13

- 13.1 Behandlung der Begehren der Areale.
13.2 Wahl der Geschäftsleitung.
13.3 Beratung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung über Änderungen der Statuten.
13.4 Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Areale.

Beschlussfassung Art. 14

- 14.1 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Art. 12.1 aufgeführten Mitglieder anwesend sind.
14.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, ausser es verlangt die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Abstimmung.

C. Die Geschäftsleitung

Zusammensetzung Art. 15

- 15.1 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
- a. Präsidium
 - b. Aktuariat
 - c. Finanzen
 - d. Bauchef
 - e. Beisitz (optional)

Das Amt des Vizepräsidiums übernimmt eines der unter b. bis e. aufgeführten Mitgliedern der Geschäftsleitung. Anstelle von Präsidium und Vizepräsidium ist auch ein Co-Präsidium gestattet.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen primär Aktivmitglieder sein und aus mehreren Arealen gewählt werden.

- 15.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
15.3 Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
15.4 Der Amtsantritt der Geschäftsleitung erfolgt nach der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Befugnisse

Art. 16

- 16.1 Die Geschäftsleitung führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der Weisungen des Zentralvorstandes und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die durch die Statuten nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 16.2 Kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweit ist das Präsidium mit einem zweiten Geschäftsleitungsmitglied.
- 16.3 Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Zentralvorstandes ein und leitet diese.
- 16.4 Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium im Verhinderungsfall.
- 16.5 Das Aktuariat führt in der Geschäftsleitung und im Zentralvorstand für alle Sitzungen und Versammlungen ein separates Protokoll und erledigt die Korrespondenz in Zusammenarbeit mit dem Präsidium.
- 16.6 Der Kassier führt die Buchhaltung des Vereins sowie des Hilfsfond, erstellt die Jahresrechnung und das Budget nach vorheriger Beratung mit der Geschäftsleitung.
- 16.7 Der Bauchef überwacht die Erstellung und den Unterhalt sämtlicher Bauten gemäss den Weisungen der zuständigen städtischen Behörden und unter Berücksichtigung allfälliger notwendiger Baubewilligungen. Er überwacht den Unterhalt der allgemeinen Wasserleitungen nach Rücksprache mit den Arealvorständen und gemäss den Weisungen der zuständigen städtischen Behörden.
- 16.8 Die Geschäftsleitung überwacht die Einhaltung der städtischen FGVo, Statuten und Reglemente.
- 16.9 Bei Unstimmigkeiten jeder Art in den Arealen entscheidet die Geschäftsleitung.

Beschlussfassung

Art. 17

- 17.1 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 17.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

D. Die Kontrollstelle

Bestellung

Art. 18

- 18.1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Kontrollstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 18.2 Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein. Sie haben nur beratende Stimme.

18.3 Die Kontrollstelle wird zur letzten Sitzung im Rechnungsjahr des Zentralvorstandes eingeladen, kann aber, wenn notwendig, jederzeit beigezogen werden.

Befugnisse

18.4 Die Kontrollstelle ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle der Geschäftsleitung oder des Zentralvorstandes zu nehmen.

E. Die Arealversammlung

Befugnisse

Art. 19

Der Arealversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:

- 19.1 Genehmigung der vom Arealvorstand vorzulegenden Jahresberichte und des Protokolls der letzten Arealversammlung.
- 19.2 Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle.
- 19.3 Genehmigung der Jahresrechnung des Areals.
- 19.4 Genehmigung des Arealbudgets.
- 19.5 Wahl des Arealpräsidiums (im Einzel), der Arealvorstandsmitglieder (in Globo) und der Mitglieder der Kontrollstelle.
- 19.6 Festsetzung des Arealbeitrages.
- 19.7 Beschlussfassung über den Unterhalt der Areale in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand.
- 19.8 Beschlussfassung von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 19.9 Wahl der Delegierten, die jeweils an den Delegiertenversammlungen gemäss Artikel 9 teilnehmen.

Einberufung

Art. 20

- 20.1 Die Arealversammlungen finden jährlich im vierten Quartal des laufenden Jahres oder im ersten Quartal des folgenden Jahres, mindestens aber 21 Tage vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Vereins statt.
- 20.2 Die Geschäftsleitung ist zu den Arealversammlungen einzuladen.
- 20.3 Kommt ein Arealvorstand seinen Verpflichtungen nicht nach, oder wenn dringliche und wichtige Arealgeschäfte es erfordern, können ausserordentliche Arealversammlungen nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung einberufen werden.
- 20.4 Die Einladungen zu sämtlichen Arealversammlungen müssen den Teilnahmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Dies kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.
- 20.5 Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Arealversammlung schriftlich an das Präsidium des Areals zu richten.

Befugnisse

Art. 21

- 21.1 Jedes Arealmitglied ist stimm- und wahlberechtigt (pro Parzellennutzungsvertrag eine Stimme).

- 21.2 Bei Abänderungen von Arealvereinbarungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 21.3 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

F. Die Arealvorstände

Bestellung

Art. 22

- 22.1 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der Parzellennutzungsverträge des Areals. Bis 50 sind es mindestens 3, ab 51 höchstens 7 Vorstandsmitglieder.
- 22.2 Die Arealvorstände setzen sich zusammen aus:
- a. Präsidium
 - b. Aktuariat
 - c. Finanzen
 - d. Bauchef
 - e. Wasserchef

Je nach Grösse eines Areals können verschiedene Ämter zusammengelegt werden.

- 22.3 Für besondere Aufgaben können Kommissionen bestellt werden.
- 22.4 Die Wahl des Präsidiums erfolgt einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam (in Globo) gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.
- 22.5 Mitglieder mit bestehender oder künftiger Familienzugehörigkeit sowie Lebenspartner von Vorstandsmitgliedern sind nur mit Einwilligung der Geschäftsleitung wählbar.

Befugnisse /

Pflichten

Art. 23

- 23.1 Der Arealvorstand ist für die ordnungsgemässe Einberufung der Arealversammlung verantwortlich.
- 23.2 Aufsicht über das Einhalten der städtischen FGVo, der Arealpläne und der Verpflichtungen aus den Areal- und Parzellennutzungsverträgen.
- 23.3 Entgegennahme von Anträgen, Vorschlägen und Beschwerden von Arealmitgliedern, Erledigung der angenommenen Aufträge oder Weiterleitung an die Geschäftsleitung.
- 23.4 Ausführung der Anordnungen der Geschäftsleitung und des Zentralvorstandes und Unterstützung derer Bestrebungen.
- 23.5 Die Arealvorstände sind verantwortlich für den Unterhalt und die richtige Entleerung der Wasserleitungen im Herbst.
- 23.6 Die Arealvorstände sind zuständig für die öffentliche Ausschreibung auf der vereinseigenen Webseite und Vergabe der Familiengartenparzellen.

Nichterfüllung

der Pflichten

Art. 24

- 24.1 Vernachlässigt ein Arealvorstand trotz Mahnung seine Pflichten (siehe Pflichtenheft), kann der gesamte Vorstand oder das entsprechende Mitglied von der Geschäftsleitung abberufen werden.
- 24.2 Die Geschäftsleitung hat das Recht, ein Areal notfalls bis zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse unter eine von ihr bestimmte Verwaltung zu stellen.
- 24.3 In diesem Falle sind die Arealakten sowie die Arealkasse gegen Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in Gewahrsam der Geschäftsleitung zu übergeben.
- 24.4 Die für diese Wahl zuständige ordentliche oder ausserordentliche Arealversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen.
- 24.5 Bei schwerwiegenden Differenzen innerhalb eines Arealvorstandes ist die Geschäftsleitung unverzüglich zu orientieren. Diese hat das Recht zwecks Lösung der Differenzen an den Sitzungen des Arealvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Beschlussfassung Art. 25

- 25.1 Ein Arealvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 25.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
- 25.3 Beschliesst ein Arealvorstand eine Veranstaltung, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat, wie z.B. die Durchführung eines Gartenfestes, Tag der offenen Tür usw., ist die Geschäftsleitung zu orientieren.

V. Gemeinschaftsarbeiten (Fronddienst)

Zweck

Art. 26

- 26.1 Gemeinschaftsarbeiten dienen dem Vereinsinteresse, indem dem Verein ermöglicht wird, auf kostengünstige Art die notwendigen Arbeiten in den einzelnen Arealen durchzuführen.
- 26.2 Unter Gemeinschaftsarbeiten sind die Erstellung und der Unterhalt sämtlicher (ausgenommen Wasserleitungen) vereinseigener und dem allgemeinen Interesse der Mitglieder dienenden Einrichtungen zu verstehen.

Festlegung der

Pflichtstunden

Art. 27

- 27.1 Der Arealvorstand beschliesst und gibt an der Arealversammlung bekannt, welche Arbeiten gemeinschaftlich auszuführen sind. Er legt die Zahl der Pflichtstunden fest und kontrolliert die geleisteten Stunden.

Aufgebot**Art. 28**

- 28.1 Der Arealvorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mitglieder zu diesen Arbeiten rechtzeitig mündlich oder schriftlich aufgeboten werden. Dies kann durch Aushänge in den Arealen oder per E-Mail erfolgen.

Pflichten**Art. 29**

- 29.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Aufgebot des Arealvorstandes zu befolgen.
- 29.2 Mitglieder können aus gesundheitlichen Gründen oder altershalber (ab 75) von schweren körperlichen Gemeinschaftsarbeiten befreit werden, jedoch für leichte Arbeiten aufgeboten werden.

**Nichterfüllen der
Pflichtstunden****Art. 30**

- 30.1 Erfüllt ein Mitglied die notwendigen Pflichtstunden und Gemeinschaftsarbeiten nicht, werden ihm diese in Rechnung gestellt.
- 30.2 Der Stundenansatz wird jeweils vom Zentralvorstand festgelegt und an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

VI. Allgemeine Schlussbestimmungen**Art. 31**

- 31.1 Integrierender Bestandteil dieser Statuten ist die FGVo der Stadt Luzern, das Baureglement und die Regelung des Hilfsfond.
- 31.2 Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.
- 31.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 31.4 Über die Auflösung des FGVL und die Verteilung eines eventuellen Vereinsvermögens entscheiden die Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Für den Vollzug der Auflösung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen nötig.
- 31.5 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurden die Statuten geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.
- 31.6 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom März 2021 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten aus dem Jahr 2015.

Luzern,

23.03.2021

Familiengärtnerverein Luzern (FGVL)**Geschäftsleitung****Die Präsidentin****Orpi Angela****Die Aktuarin****Torre Brigitte**